



OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Gummersbach

**Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität**

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: OG 3-304
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6105
Fax: 02261/88-972 6105

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 21.01.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.25 „Gummersbach - Industriestraße“ (erneute Offenlage)

Ihr Schreiben vom 13.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises:

Landschaftspflege / Artenschutz

Gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Gummersbach – Industriestraße“, der Stadt Gummersbach im beschleunigten Verfahren bestehen zur erneuten Offenlage aus landschaftspflegerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

vorangegangene Stellungnahme:

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die ggf. notwendigen Gehölzfällungen und Rodungen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen und sofern - wie in der Begründung dargelegt - 10 Fledermausnistkästen als Ersatz an Bäumen im nahen Umfeld aufgehängt werden.

Umweltamt

67/12 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Frau Müller (Tel. 6753)

Aus Sicht der kommunalen Entwässerung bestehen keine Bedenken. Die Niederschlagsentwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abgesprochen und eine Wasserrechtliche Erlaubnis ist bereits erteilt.

67/23 - Bodenschutz – Herr Herweg (Tel. -6731)

Ich halte an meiner Stellungnahme vom 05.05.2021 fest.

vorangegangene Stellungnahme:

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht z.Zt. Bedenken:

In der Begründung zum VBP 25 ist im Kap.6.2 Altstandort der Absatz 2 zu streichen. Stattdessen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Um sicherzustellen, dass keine Gefährdung über den Pfad Boden – Mensch vorliegt, ist es erforderlich, den Oberboden nach Herrichtung der nicht-bebauten Außenflächen gemäß den Vorgaben der BBodSchV zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.“

Die unter Punkt III Kennzeichnung aufgeführten Maßnahmen sind vor der Neunutzung der Fläche abzarbeiten.

67/21 - Immissionsschutz – Herr Matthes (Tel. -6721)

Maßnahmen zur Vorkehrung gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden getroffen. Die schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für ein Bauvorhaben an der Industriestraße in Gummersbach durch die ACCON Köln GmbH, wurde zwischenzeitlich aktualisiert (Stand nun der 16.11.2021 – ACB 0721-409320-1525_3).

Eine Verkehrsuntersuchung Industriestraße durch die BERNARD Gruppe ZT GmbH, ist am 09.07.2021 erfolgt.

Aufgrund der errechneten Überschreitungen der Orientierungswerte werden passive Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie die Errichtung einer Lärmschutzwand parallel zur Industriestraße, scheiden aus städtebaulichen Gründen leider aus.

Die Anforderungen an Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen auf Grundlage der DIN 4109, sind entsprechend der festgesetzten Lärmpegelbereiche bzw. den maßgeblichen Außenlärmpegeln, zu erfüllen.

Ausreichend niedrige Innenpegel von Schlafräumen sind bei maßgeblichen Außenlärmpegeln (größer 58 dB(A)) im Nachtzeitraum nur bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen. Dementsprechend müssen dann zusätzlich fensterunabhängige Belüftungen vorgesehen werden, um eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern zu gewährleisten.

Im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist darauf konkret einzugehen.

Weitere Anregungen oder Hinweise werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu dem o. g. Vorhaben (VBP Nr. 25 „Gummersbach – Industriestraße“, nicht vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

- Flächen für Pflegeeinrichtungen i. V. großer Sonderbauten (§ 50 BauO NRW): min. 1.600 l/min
- Flächen für Wohngebäude: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Polizei NRW, Direktion Verkehr

in Bezug auf die verkehrliche Erschließung hat sich aus dem Gutachten meines Erachtens keine signifikante Änderung ergeben.

Die Verkehrsqualität in den Knotenpunkten wird jeweils zu allen Spitzenstunden noch mit der Stufe „A“ bewertet.

Darauf würden auch die von der Kanzlei angenommenen verkehrlichen Veränderungen keine wesentliche Auswirkung haben.

Daher bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit in Hinsicht den beantragten VBP 25 Gummersbach Industriestraße in der derzeitigen Größenordnung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schmidt)